

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.06.1974

Geschäftszahl

1867/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1245/65 E 21. September 1965 RS 1

Stammrechtssatz

Die aufschiebende Wirkung für eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde ist nicht zuzuerkennen, wenn es der Bf unterläßt, eingehend darzutun, WORIN ein behaupteter nicht wiedergutzumachender Schaden im Falle der sofortigen Vollstreckung des angefochtenen Bescheides besteht. Soweit der Beschwerdeführer behauptet, daß die sofortige Bezahlung der mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Abgabe für ihn ein Risiko bedeute, ist ihm zu entgegnen, daß öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten können (Hinweis E 2.3.1955, 814/53, VwSlg 1112 F/1955).